

# RS Vwgh 1991/2/19 90/11/0187

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.02.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

AVG §56;

VwGG §33 Abs1;

WehrG 1990 §39 Abs1;

WehrG 1990 §39 Abs5;

## Rechtssatz

Der normative Gehalt des abweisenden Bescheides erschöpft sich in der Verweigerung der vorzeitigen Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst, in dem er sich zum Zeitpunkt der Antragstellung befunden hat (zB dem Grundwehrdienst). Auch ein dem Begehr auf vorzeitige Entlassung aus dem Präsenzdienst stattgebender Bescheid hat nicht die Wirkung, daß der Wehrpflichtige in Zukunft keine Truppenübungen zu leisten hat (hier: Einstellung wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde wegen mittlerweil erfolgter Abrüstung nach Leistung des Präsenzdienstes).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110187.X01

## Im RIS seit

19.02.1991

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>